



Psychotherapie Aktuell

- ☒ Hohe Berufszufriedenheit, Altersarmut inbegriffen
- ☒ Ergebnisse der DPtV-Online-Umfrage bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ☒ Bewertung von Psychotherapeuten in Internetportalen

Simone Vahle
Christian Schindler

Alterssicherung bei Psychologischen Psychotherapeuten Mit Vorsorgebeiträgen steuerliche Belastung senken

Vorsorge ist wichtig. Das trifft für die Gesundheitsvorsorge genauso zu, wie für die Altersvorsorge. Wer gerade erst ins Berufsleben einsteigt, eine eigene Praxis eröffnet oder auch als angestellter Psychotherapeut tätig wird, denkt natürlich noch nicht ans Rentenalter. Doch wer rechtzeitig vorsorgt, kann sich sein Alterseinkommen allmählich aufbauen, das Risiko von Kapitalmarktschwankungen besser auffangen und zudem die steuerlichen Vorteile besser nutzen. Dazu kommt, wer heute fürs Alter vorsorgt, der kann damit auch noch Steuern sparen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Psychotherapeut in eigener Praxis tätig ist oder als Angestellter. Steuerlich begünstigt werden nicht nur die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk, sondern auch die private und betriebliche Altersvorsorge. So werden insbesondere Beiträge zugunsten eines Rürup- oder Riester-Rentenvertrages steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt bzw. durch eine Altersvorsorgezulage gefördert.

Pflichtvorsorge sichert nur ein Basis-Alterseinkommen

Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer sind regelmäßig Pflichtmitglied im Versorgungswerk. Angestellte Psychotherapeuten sind daneben auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Achtung: Diese Befreiung

„Hälftiger Beitrag zum Versorgungswerk in den ersten drei Jahren nach Praxiseröffnung zulässig.“

bezieht sich nur auf die konkrete Beschäftigung bei einem Arbeitgeber. Wird der Arbeitgeber gewechselt, muss ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Anderenfalls sind doppelt Beiträge zu entrichten. Das kann vor allem für den Arbeitgeber teuer werden, denn er darf nur für die letzten drei Lohnabrechnungszeiträume die Beitragsanteile des Arbeitnehmers zurückfordern.

Jeder im Versorgungswerk versicherte Psychotherapeut muss einen Pflichtbeitrag leisten. Dieser ist nicht

einheitlich geregelt, sondern wird durch die Satzung des jeweiligen Versorgungswerkes festgelegt. In der Regel sind jedoch Beiträge in Höhe von 50% des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. In 2013 ergibt sich so ein monatlicher Beitrag von 548,10 € ($18,9\% \cdot 5.800 \text{ €} \cdot \frac{1}{2}$). Die verschiedenen Satzungen der Versorgungswerke sehen aber auch niedrigere einkommensabhängige

Beiträge und einen Mindestbeitrag vor. Als Mindestbeitrag legen einige Versorgungswerke 10% des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung fest, d. h. es sind monatlich nur 109,62 € zu zahlen.

Psychologische Psychotherapeuten, die gerade erst eine Praxis eröffnet haben, können während der ersten drei Jahre ihrer ausschließlich selbständigen Tätigkeit sogar nur den halben Mindestbeitrag zahlen, monatlich 54,81 € in 2013. Im vierten und fünften Jahr ihrer Praxistätigkeit

können sie dann – unabhängig von ihrem tatsächlichen Praxisgewinn – den vollen Mindestbeitrag entrichten.

In das Versorgungswerk können aber auch höhere Beiträge eingezahlt werden. So ist es möglich, nicht nur einen am Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung orientierten Beitrag einzuzahlen, sondern auch darüber hinausgehende Beiträge. Höchstens darf jedoch das 1,5-Fache des gesetzlichen Beitrages gezahlt werden, d. h. für 2013 durchschnittlich 1.644,30 € pro Monat.

Rürup-Rente ermöglicht zusätzliche Basisvorsorge

Zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen an das Versorgungswerk können Psychotherapeuten aber auch freiwillig vorsorgen und mit dem Abschluss eines Rürup-Rentenvertrages eine steuerlich begünstigte Basisvorsorge aufbauen. Rürup-Renten sind nicht vererblich, nicht übertragbar (verschenkbar), nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Das bedeutet, die Altersleistung muss immer als Rente ausgezahlt werden, frühestens mit Erreichen des 62. Lebensjahres bzw. mit Erreichen

des 60. Lebensjahres bei Rürup-Verträgen, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden. Es ist jedoch zulässig, den Rürup-Vertrag um eine Hinterbliebenenabsicherung des Ehegatten und der kindergeldberechtigten Kinder zu ergänzen und sich zusätzlich gegen Berufsunfähigkeit und verminderte Erwerbsfähigkeit abzusichern. Ob eine zusätzliche Absicherung im Versorgungswerk über höhere Beiträge oder eine Rürup-Rente günstiger ist, muss im Einzelfall geprüft werden und jeder für sich selbst entscheiden.

Beiträge zur Basisvorsorge sind steuerlich abziehbar

Die Pflichtbeiträge eines selbständigen Psychotherapeuten zum Versorgungswerk der Psychotherapeuten sowie die Beiträge zugunsten eines Rürup-Rentenvertrages sind genau wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in begrenztem Umfang als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) abziehbar. In diesem Jahr wirken sich 76% der gezahlten Beiträge, maximal 76% von 20.000 € (40.000 € bei Ehepaar-

ren) steuermindernd aus (siehe hierzu Beispiel 1).

In jedem Jahr steigt der abziehbare Anteil um zwei Prozentpunkte. Im Jahr 2025 können dann die Vorsorgebeiträge in vollem Umfang, maximal in Höhe von 20.000 €, abgezogen werden. Die Rentenzahlungen aus dem Versorgungswerk sowie einem Rürup-Rentenvertrag sind dann allerdings steuerpflichtig. Es wird daher auch von der sogenannten nachgelagerten Besteuerung gesprochen: Die Beiträge sind steuerlich abziehbar und die Renten zu versteuern.

100% der Rente müssen allerdings erst diejenigen versteuern, die erstmals in bzw. nach 2040 eine Rente beziehen. Der Besteuerungsanteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Für den Übergangszeitraum von

2005 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil von Renten, beginnend mit 50%, jährlich um zwei Prozent-

punkte an. Bei einem Rentenbeginn in diesem Jahr beträgt der Besteuerungsanteil 66%, wer 2020 erstmals eine Rente bezieht, muss 80% der Rente versteuern.

Riester-Vertrag ist auch für freiberuflich tätige Psychotherapeuten interessant

Neben der Pflichtversicherung im regionalen Versorgungswerk der Psychotherapeuten und einem Rürup-Rentenvertrag kann möglicherweise auch noch ein riestergeförderter Rentenvertrag abgeschlossen werden. Ein Riester-Rentenvertrag ist nicht nur für Arbeitnehmer interessant, sondern unter Umständen auch für selbständig Tätige. Allerdings sind nur in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte (angestell-

te) Psychotherapeuten unmittelbar riesterbegünstigt. Eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk reicht für eine unmittelbare Riesterbegünstigung nicht aus. Selbständig tätige Psychotherapeuten können jedoch mittelbar begünstigt sein. Sofern der Ehepartner sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann auch ein in eigener Praxis tätiger Psychotherapeut eine Riester-Förderung erhalten.

Tipp: Auch ein nur geringfügig als Mini-Jobber beschäftigter Ehegatte kann unmittelbar begünstigt sein. Voraussetzung ist, dass für das Minijob-Entgelt Beiträge zur gesetz-

lichen Rentenversicherung gezahlt werden. Der Eigenanteil zur Rentenversicherung beträgt lediglich 3,9% (Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9% und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15%). Bei einem Verdienst von 450 € (Mini-Job-Grenze) sind dies monatlich 17,55 €, bei einem Verdienst von 200 € müssten sogar nur 7,80 € gezahlt werden.

Es kann daher interessant sein, seinen bislang nicht berufstätigen Ehe-

„2013 wirken sich 76% der Beiträge zur Basisvorsorge steuermindernd aus.“

Beispiel 1

Ein in eigener Praxis tätiger Psychologischer Psychotherapeut zahlt 2013 den monatlichen Regelpflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe von 548,10 € und zusätzlich monatlich 300 € in einen Rürup-Rentenvertrag.

Der Psychotherapeut kann 76% seiner Vorsorgebeiträge (6.577 € + 3.600 € = 10.177 €), d. h. 7.735 € als Altersvorsorgeaufwendungen abziehen.

Bei einem Steuersatz von 35% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) ergibt sich eine Steuerersparnis von 2.856 €. Dies entspricht einer steuerlichen Förderquote von über 28%. Im Ergebnis zahlt der Psychotherapeut monatlich nicht 848 €, sondern nur 610 € für seine gesetzliche und private (Basis-)Altersversorgung, die übrigen Beiträge werden staatlich finanziert.

MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Rechtsanwältinnen
Rechtsanwälte · Notarin

NUMERUS CLAUSUS PROBLEME?

Z.B. bis heute im
Studienfach

**Psychologie:
Erfolgsquote 100%**

bei Studienplatzklagen
mit unserer Strategie!

außerdem: Sonderanträge
Zulassung zum Masterstudium
BAFÖG · Prüfungsrecht

Wir haben die
Erfahrung.

Wolbecker Straße 16a
D-48155 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
duesing@meisterernst.de
www.meisterernst.de



Simone Vahle

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Lutherstadt Wittenberg (www.advitax-wittenberg.de), Fachberaterin für den Heilberufbereich, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.



Christian Schindler

Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Lutherstadt Wittenberg (www.advitax-wittenberg.de), Fachberater für den Heilberufbereich, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.



gatten in der Praxis als Mini-Jobber anzustellen. Das Mini-Job-Entgelt, die zusätzlichen Pflichtbeiträge des Arbeitgebers in Höhe von 30% sowie die Beiträge zur Unfallversicherung und die Umlagebeiträge zur Krankenversicherung sind als Betriebsausgabe abziehbar und mindern den Praxisgewinn. Das Mini-Job-Entgelt wird nach Abzug des Eigenanteils zur Rentenversicherung ausgezahlt und ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als steuerpflichtiges Einkommen anzusetzen. Wer seinen Ehepartner in der Praxis anstellt, muss allerdings mit strengen Überprüfungen des Finanzamts rechnen. Finanzämter erkennen Ehegattenarbeitsverhältnisse nur an, wenn sie einem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt: Vertragsbedingungen zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Höhe und Zahlungsweise des Gehalts müssen im Wesentlichen denen zwischen fremden Arbeitnehmern entsprechen. Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein und tatsächlich durchgeführt werden. Es darf nicht nur zum Schein eingegangen oder rückwirkend vereinbart werden.

Steuerlich begünstigt sind nur zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Altersversorgung muss in Form einer Rente erfolgen, d.h es dürfen nur lebenslängliche Leistungen erbracht werden, die in gleichbleibenden oder steigenden Raten gezahlt werden.
- Die Altersleistungen dürfen frühestens mit dem 62. Lebensjahr (60. Lebensjahr für vor 2012 abgeschlossene Verträge) oder ab dem Beginn einer zu einem früheren

Zeitpunkt gewährten Altersrente beginnen.

- Zu Beginn der Rentenzahlung müssen mindestens die eingezahlten Beträge zur Verfügung stehen.
- Neben der Alterssicherung kann ein Teil der Beiträge zur Absicherung einer verminderten Erwerbsfähigkeit und für eine Hinterbliebenenversorgung verwendet werden.

Zulagenförderung versus Sonderausgabenabzug

Beiträge zugunsten eines Riester-Rentenvertrages werden entweder durch eine Altersvorsorgezulage oder durch den Abzug der Beiträge als Sonderausgaben gefördert. Was günstiger ist, prüft das Finanzamt. Als Sonderausgabe abziehbar sind jährlich Beiträge von bis zu 2.100€, bei Ehegatten darf jeder 2.100€ als Sonderausgabe abziehen. Doch in vielen Fällen erweist sich die Zulagenförderung als die günstigere Alternative. Hier gibt es eine Grund-

zulage sowie Kinderzulagen. Die Grundzulage beträgt jährlich 154 €. Bei Ehepaaren kann jeder Ehegatte eine Grundzulage erhalten. Selbstständig tätige Psychotherapeuten, die nur mittelbar zulagenberechtigt sind, können jedoch nur dann eine Zulage beanspruchen, wenn sie einen eigenen Riester-Rentenvertrag abschließen und mindestens den jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 € zahlen. Besonders interessant ist die Zulagenförderung für Familien mit Kindern. Für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gibt es zusätzlich eine Kinderzulage. Diese beträgt jährlich 185 €. Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder wird sogar eine Zulage von jeweils 300 € gezahlt. Die Zulagen werden allerdings gekürzt, sofern nicht die vorgeschriebenen Mindesteigenbeiträge gezahlt werden. Als Mindesteigenbeitrag zu zahlen sind 4% des im Vorjahr rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, gemindert um die Zulagen. Als Sockelbeitrag sind 60 € zu entrichten (siehe hierzu Beispiel 2).

Auch die Renten aus einem Riester-Vertrag sind zu versteuern. Sie unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Jahr erstmals eine Rente gezahlt wird.

Tipp: Die verschiedenen Formen der steuerlichen Förderung schließen sich gegenseitig nicht aus. Sie können Rürup- und Riester-Rentenverträge nebeneinander abschließen und die jeweilige steuerliche Begünstigung erhalten. Es spielt auch keine Rolle, ob ein Vertrag zu Beginn oder erst am Ende eines Jahres abgeschlossen wird. Es wird stets die volle Begünstigung für das gesamte Jahr gewährt. Damit können beispielsweise auch Einmalzahlungen zugunsten eines Rürup-Rentenvertrages oder Zusatzbeiträge zum Versorgungswerk im Dezember, z. B. als Ergänzung zu nur geringen Monatsbeiträgen, die steuerliche Belastung erheblich senken. Wer beispielsweise bei einem persönlichen Steuersatz von 40% in 2013 einmalig 5.000 € einzahlt, spart mehr als 1.600 € Steuern. ■

Beispiel 2

Ein Psychologischer Psychotherapeut, verheiratet, zwei Kinder (geboren 2005 und 2010), nicht rentenversicherungspflichtig. Die Ehefrau ist mit einem Jahresbruttolohn von 24.000 € versicherungspflichtig beschäftigt. Beide Ehegatten haben einen eigenen Riester-Rentenvertrag abgeschlossen.

Mindesteigenbeitrag	4%*24.000 €	960 €
Grundzulagen	2*154 €	./ 308 €
Kinderzulagen	1*185 € + 1*300 €	./ 485 €

Verbleibender Mindesteigenbeitrag = 167 €

In den beiden Riester-Verträgen werden jährlich 960 € angespart, davon mindestens 60 € Eigenbeitrag in dem Riester-Vertrag des mittelbar begünstigten selbstständigen Psychotherapeuten. Davon werden (793 € =) 82,6% durch die Riester-Zulagen gefördert. Das Ehepaar muss lediglich 167 € selbst aufwenden, um in den Genuss der vollen Zulagenförderung zu kommen.